Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 27. Juni 1934

Inhalt:

142

Rechtsverordnung

betr. Übertragung der Befugnisse der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften auf die Landeskulturkammer.

Vom 11. Juni 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 10 und des § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G.Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Befugnisse der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. 7. 32/11. 8. 33 werden auf die Landeskulturkammer hiermit übertragen. Die Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften wird aufgelöst.

Artikel II

Das Verfahren bei Prüfung der Frage, ob eine Schrift auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften zu setzen ist, regelt der Direktor der Landeskulturkammer. Er bestimmt auch, welche Stelle der Landeskulturkammer die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Boeck

143

Bekanntmachung

betreffend die der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel gewährten Rechte.

Vom 31. Mai 1934.

Die Freie Stadt Danzig ist gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel folgende Verpflichtung eingegangen:

„Auf den Gebieten, die der Oberhoheit der Freien Stadt Danzig unterstehen, sollen die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, ihr Eigentum und ihre Aktiva, sowie die Depositen und andere Fonds, die ihr übergeben worden sind, nicht den Gegenstand einer Bestimmung bilden, die irgendeine gesetzliche Unfähigkeit oder andere beschränkende Maßnahme, wie Zensur, Requisitionen, Wegnahme oder Beschlagnahme in Friedens- oder Kriegszeit, Repressalien, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr von Gold oder Devisen oder irgend eine andere ähnliche Maßnahme einführt.

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen der Danziger Regierung und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich betreffend Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Bestimmung soll dem in dem Abkommen vom 20. 1. 30 vorgesehenen Schiedsgericht unterbreitet werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 7. 1934.)

Die Danziger Regierung wird ein Mitglied ernennen, das gelegentlich eines solchen Streitfalles im Schiedsgericht Sitz hat, bei welchem der Vorsitzende entscheidende Stimme hat.

Danzig, den 6. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Die vorstehende Verpflichtung der Freien Stadt Danzig wird hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 31. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

144

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit.
Vom 23. Juni 1934.

Auf Grund des § 1, Ziff. 23, 72 bis 74, 77, 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und auf Grund von § 64, Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) in ihrer Fassung vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 447) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Vorläufige Vertrauensräte

(1) Bis zur Bestimmung der Vertrauensmänner nach dem Ersten Abschnitt der Verordnung zur Ordnung der Arbeit (in folgendem mit „Arbeitsordnungsgesetz" bezeichnet) besteht ab 1. Juli 1934 der Vertrauensrat des Betriebes aus dem Führer des Betriebes als Leiter des Vertrauensrates und aus den Mitgliedern der am 30. April 1934 in diesen Betrieben rechtmäßig auf Grund des bisherigen Arbeitnehmerausschußgesetzes vorhandenen Betriebsvertretungen als Vertrauensmännern.

(2) Der Führer des Betriebes kann mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit die Zahl dieser Vertrauensmänner auf die in § 7 des Arbeitsordnungsgesetzes vorgeschriebene Höhe verändern. Hierbei sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 besonders zu beachten.

(3) Einer erneuten Bestätigung der entsprechend Abs. 1 zu Vertrauensmännern bestimmten ehemaligen Mitglieder der Betriebsvertretung durch den Treuhänder der Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Die entsprechend Abs. 1 und 2 dieses Artikels und die entsprechend der Ersten Durchführungsverordnung zum Arbeitsordnungsgesetz vom 4. 6. 1934 (G.Bl. S. 447) vom Treuhänder der Arbeit bestimmten vorläufigen Vertrauensmänner haben alle Rechte und Pflichten ordnungsmäßiger Vertrauensmänner gemäß der Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes bis zur Errichtung eines Vertrauensrates entsprechend dem Ersten Abschnitt des Arbeitsordnungsgesetzes.

Artikel II

Anrufung des Treuhänders der Arbeit gemäß § 16 des Gesetzes

Eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, ist erst zulässig, nachdem die Beschwerdepunkte vorher im Vertrauensrat erörtert worden sind. In der gemäß § 12 Satz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes vom Führer des Betriebes einzuberufenden Sitzung des Vertrauensrates sind die Beschwerdepunkte im einzelnen von den Beschwerdeführern zu begründen. Will der Führer des Betriebes den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen, so hat er die Gründe, die ihn für die Aufrechterhaltung seiner Entscheidung bestimmen, dem Vertrauensrat darzulegen. Er hat sodann festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vertrauensrates die Anrufung des Treuhänders der Arbeit wünscht. Ergibt sich eine Mehrheit des Vertrauensrates für die Anrufung des Treuhänders der Arbeit, so können die Beschwerdeführer nunmehr ihre schriftlich zu begründende Beschwerde dem Führer des Betriebes einreichen, der sie binnen drei Tagen mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu den einzelnen Beschwerdepunkten dem Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat; wird die Beschwerde von dem Führer des Betriebes nicht innerhalb dieser Frist an den Treuhänder der Arbeit weitergegeben, so können die Beschwerdeführer ihre Beschwerde unmittelbar dem Treuhänder der Arbeit einreichen.

Artikel III

Anzeigepflichtige Entlassungen

(1) Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes vorliegen, bleiben Entlassungen, die vor dem 1. Juli 1934 bereits durchgeführt sind, außer Betracht.

(2) Soweit Entlassungen, deren Bevorstehen nach § 20 Abs. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes dem Treuhänder der Arbeit anzuzeigen ist, in der Zeit vom 1. bis 29. Juli 1934 durchgeführt werden sollen, kann die Anzeige bereits vor dem 1. Juli 1934 mit den im § 20 Abs. 2 und 3 bezeichneten Folgen dem Treuhänder der Arbeit erstattet werden.

Artikel IV

Sachverständigenbeirat und Sachverständigenausschüsse

§ 1

Sachverständigenbeirat

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann bei der Zusammenstellung des Sachverständigenbeirats verschiedene Wirtschaftszweige, für die ihm nach ihrer Bedeutung innerhalb des Wirtschaftsgebietes die Bestellung eines gemeinsamen Sachverständigen ausreichend erscheint, zu einer Gruppe zusammenfassen. Wirtschaftszweige, für die durch Gesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist, sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenbeirats soll sechzehn nicht übersteigen. Der Treuhänder der Arbeit hat bei der Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats die verschiedenen Wirtschaftszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu berücksichtigen. Für einen durch gesetzliche Regelung errichteten Stand ist wenigstens ein Sachverständiger aus Angehörigen des Standes zu entnehmen.

§ 2

Sachverständigenausschüsse

(1) Über die Bildung von Sachverständigenausschüssen entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 32 des Arbeitsordnungsgesetzes, der Treuhänder der Arbeit.

(2) Die Sachverständigen bestimmt der Treuhänder der Arbeit aus den ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten des Staatsgebiets. Zu Mitgliedern der Sachverständigenausschüsse sind vornehmlich Sachverständige der jeweils in Betracht kommenden Wirtschaftszweige zu bestimmen. Sofern es im Einzelfalle erwünscht ist, können auch Angehörige verwandter Wirtschaftszweige als Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse soll acht nicht übersteigen. Die Sachverständigenausschüsse sollen in gleicher Zahl aus Führern der Betriebe und aus Angehörigen der Gefolgschaft bestehen. Die Angehörigen der Gefolgschaften sollen in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Arbeiter betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Arbeiter, in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Angestellten betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Angestellten entnommen werden.

(4) Betrifft der Gegenstand der Beratung im Sachverständigenausschuß Angelegenheiten eines durch gesetzliche Regelung errichteten Standes, so sind die Sachverständigen von dem Treuhänder der Arbeit im Einvernehmen mit dem Stande zu bestimmen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Sachverständigenbeirats und der Sachverständigenausschüsse erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

Artikel V

Verwendung von Bußen

(1) Bußen in Geld (§ 28 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sind nach besonderer Anordnung des Senats (Abt. für Wirtschaft und Arbeit) für Zwecke der öffentlichen Volkswohlfahrt zu verwenden.

Artikel VI

Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen. Einsendung von Betriebsordnungen

§ 1

Die im § 67 des Arbeitsordnungsgesetzes bestimmte Frist zum Erlaß einer Betriebsordnung wird vom 1. September 1934 auf den 1. Oktober 1934 verlängert.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit hat unverzüglich zwecks Bekanntmachung die von ihm nach § 32 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 1 und 2 des Arbeitsordnungsgesetzes erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen sowie ihre Änderungen dem Senat, Abteilung W. A. II, in doppelter Ausfertigung zu übersenden und ihre Aufhebung mitzuteilen.

§ 3

Die Bekanntmachung der Richtlinien und Tarifordnungen, ihrer Änderung und Aufhebung erfolgt im Staatsanzeiger.

§ 4

(1) Bei dem Senat, Abteilung W. A. II, wird ein Register der Richtlinien und Tarifordnungen (Tarifregister) geführt. In das Tarifregister sind vom Tarifregisterführer der Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen unter näherer Angabe des beruflichen und räumlichen Geltungsbereichs der Regelung, der Erlaß von Änderungen und die Aufhebung von Richtlinien und Tarifordnungen unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger einzutragen. Je eine Ausfertigung der Richtlinien und Tarifordnungen sowie ihrer Änderungen ist in eine beim Tarifregister anzulegende Sammlung (Tarifsammlung) aufzunehmen.

(2) Die Einsichtnahme in das Tarifregister und die Tarifsammlung ist während der regelmäßigen Dienststunden des Senats, W. A. II, jedem gestattet. Auf Verlangen wird eine schriftliche Auskunft über die Eintragungen in das Tarifregister kostenlos erteilt.

§ 5

Zu dem Tarifregister werden in der Form von Karteien ein Ortsverzeichnis und ein Berufsverzeichnis geführt. In der Ortskartei sind die räumlichen Bezirke, für die Richtlinien oder Tarifordnungen erlassen sind, in der Berufskartei die Berufsgruppen, die von den Richtlinien oder Tarifordnungen betroffen werden, jeweils unter Hinweis auf die Registerblätter, auf denen diese Richtlinien und Tarifordnungen eingetragen sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 6

Der Treuhänder der Arbeit erteilt auf Verlangen kostenlos Auskunft über die von ihm erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen.

§ 7

(1) Ist in Betrieben die Höhe des Arbeitsentgelts durch Betriebsordnung geregelt, so hat der Führer des Betriebes innerhalb von 3 Tagen nach Erlaß der Betriebsordnung zwei Abdrucke der Betriebsordnung dem Senat (Abt. W. A. II) einzusenden.

(2) Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, dem Senat, Abt. W. A. II, auch in sonstigen Fällen auf Verlangen einen Abdruck der Betriebsordnung zu übersenden. Auch dem Treuhänder der Arbeit ist auf Verlangen vom Führer des Betriebes ein Abdruck der Betriebsordnung einzureichen.

Artikel VII

Bildung und Verfahren der Ehrengerichte

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Sitz des Ehrengerichtes und des Ehrengerichtshofes ist Danzig.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts in Danzig, die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofes von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts in Danzig wahrgenommen.

§ 2

Für die Vorsitzenden des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs sowie für den richterlichen Beisitzer des Ehrengerichtshofs bestellt der Senat die erforderliche Anzahl von Stellvertretern.

§ 3

(1) Der Senat (Abt. W. A. II) stellt für die einzelnen Wirtschaftszweige Vorschlagslisten der zu Beisitzern des Ehrengerichts (§ 41 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes) geeigneten Personen auf. Er kann dabei verschiedene Wirtschaftszweige zu einer Gruppe zusammenfassen. Wirtschaftszweige, für die durch Gesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist, sind besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Aus diesen Vorschlagslisten des Senats werden die Beisitzer des Ehrengerichts für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 5

(1) Als Beisitzer sind Männer und Frauen Danziger Staatsangehörigkeit zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Staatsgebiet seit mindestens einem Jahre als Führer des Betriebes, als Stellvertreter eines solchen oder als Angehörige der Gefolgschaft tätig sind; bei der erstmaligen Berufung von Beisitzern sollen nur Personen, die eine entsprechende Stellung bekleidet haben, berufen werden.

(2) Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 38 des Arbeitsordnungsgesetzes bestraft sind, ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6

(1) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Ehrengerichts tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts endgültig.

§ 7

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so kann er seines Amtes enthoben werden. Für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof zuständig. Vor der Entscheidung sind der Vorsitzende und der beschuldigte Beisitzer des Ehrengerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Die §§ 25, 26 und 28 des Arbeitsgerichtsgesetzes nebst der nach § 25 Abs. 2 Satz 2 daselbst getroffenen Regelung finden auf die Beisitzer des Ehrengerichts entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen tunlichst für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste herangezogen werden.

§ 10

Auf die Beisitzer des Ehrengerichtshofes finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für ihre Entschädigung die für die nichtrichterlichen Beisitzer des Landesarbeitsgerichts getroffene Regelung gilt. An die Stelle des Vorsitzenden des Ehrengerichts tritt der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs.

B. Ehrengerichtliches Verfahren

§ 11

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 12

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung sind unzulässig.

§ 13

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen veranlaßt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen. Die öffentliche Ladung des Angeklagten ist unzulässig.

§ 14

Weist der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders der Arbeit auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens zurück, so ist der Treuhänder der Arbeit in der Entscheidung darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung rechtskräftig wird, wenn nicht rechtzeitig Antrag auf Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht gestellt wird.

§ 15

Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders der Arbeit für begründet und will er selbst entscheiden, so hat er vorher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag des Treuhänders zu äußern.

§ 16

Die Entscheidung des Vorsitzenden muß außer der Strafe die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel enthalten. Der Treuhänder der Arbeit und der Beschuldigte sind ferner darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung vollstreckbar wird, wenn nicht rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Frist Einspruch erhoben wird.

§ 17

(1) Von der mündlichen Verhandlung (§§ 45, 46 Abs. 2, § 47 des Arbeitsordnungsgesetzes) ist der Treuhänder der Arbeit zu benachrichtigen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung auf Grund des § 45 des Arbeitsordnungsgesetzes angeordnet, so sind in der Ladung des Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel anzugeben.

§ 18

Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so kann ihm der Vorsitzende nach freiem Ermessen für die Hauptverhandlung einen Verteidiger von Amts wegen bestellen.

§ 19

(1) Das Ehrengericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen. Erscheint er gleichwohl nicht, so kann das Gericht anordnen, daß ein Vertreter nicht zugelassen wird; hierauf ist der Beschuldigte in der Ladung hinzuweisen.

§ 20

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 21

Das Ehrengericht kann weitere Ermittlungen beschließen und die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter überlassen. Auf das Ersuchen um Rechtshilfe findet das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 22

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern es der Treuhänder der Arbeit oder der Beschuldigte beantragen oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 23

Für die mündliche Verhandlung gilt das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

§ 24

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist der Vorsitzende des Ehrengerichts zuständig. Er entscheidet endgültig.

§ 25

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur Barauslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

§ 26

Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ob; Ordnungsstrafen in Geld und Kosten werden auf Grund einer vom Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben.

Die Vorschriften der §§ 53, 54 des Arbeitsordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben den mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

C. Verjährung

§ 28

(1) Die Verjährung der ehrengerichtlichen Verfolgung wird durch den Antrag des Treuhänders der Arbeit nach § 41 Abs. 1, § 43 Satz 3 des Arbeitsordnungsgesetzes und durch jede sonstige Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen, die wegen der begangenen Ehrverletzung gegen den Täter gerichtet ist, unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

(2) Die Vorschrift des Strafgesetzbuches über das Ruhen der Verjährung findet entsprechende Anwendung.

Artikel VIII

Gelöbnis der Vertrauensräte

(1) Das feierliche Gelöbnis der Mitglieder des Vertrauensrates (§ 10 Abs. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes) ist in der Regel am 1. Mai vor der an der Betriebsstätte versammelten Gefolgschaft abzulegen.

(2) Das Gelöbnis kann mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit an dem auf den 1. Mai folgenden Werktag abgelegt werden, wenn infolge der räumlichen Entfernung des Betriebes von dem Ort der allgemeinen Feier des 1. Mai durch eine vorhergehende Betriebsversammlung die Teilnahme der Betriebsangehörigen an der gemeinsamen Feier der Bevölkerung wesentlich erschwert werden würde.

(3) Das feierliche Gelöbnis der vorläufigen Vertrauensräte (entspr. Artikel I dieser Verordnung und entspr. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 4. Juni 1934 — G. Bl. S. 447 —) hat spätestens vor dem ersten Zusammentreten der Vertrauensräte zu erfolgen.

Artikel IX

Übergangsvorschrift zum Kündigungsschutz

(1) Ist im Falle einer Kündigung die Anrufung des Arbeitsgerichtes gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitnehmer-Ausschußgesetzes vor dem 1. Juli 1934 erfolgt, so bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Im übrigen finden auf Kündigungen, die vor dem 1. Juli 1934 zugegangen sind, vom 1. Juli 1934 ab die Vorschriften der §§ 56—62 des Arbeitsordnungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Änderungen Anwendung.

(2) Ist binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch durch Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses nach § 84 des Arbeitnehmer-Ausschußgesetzes erhoben, so kann die Klage auf Widerruf der Kündigung gemäß § 56 Abs. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes beim Arbeitsgericht noch innerhalb von 2 Wochen nach der Anrufung erhoben werden.

Hat der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß die Anrufung nicht für begründet erklärt, so ist die Klage nicht zulässig.

(3) Der Klage braucht eine Bescheinigung des Vertrauensrates nicht beigefügt zu werden.

Artikel X

Geltungsdauer der Tarifverträge

Die im § 68 des Arbeitsordnungsgesetzes angeführten Tarifverträge behalten für die Dauer ihrer Gültigkeit den Rechtscharakter der Unabdingbarkeit.

Artikel XI

Arbeit im öffentlichen Dienst

Für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechend § 63 des Arbeitsordnungsgesetzes treten die Bestimmungen der §§ 65, 66, 67 des Arbeitsordnungsgesetzes bis auf weiteres noch nicht in Kraft, jedoch wird der Abschnitt III der Dritten Verordnung betr. Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 388) auch für die Arbeit im öffentlichen Dienst mit dem 1. Juli 1934 außer Kraft gesetzt.

Artikel XII

Inkrafttreten

Die Bestimmung des Artikel III Abs. 2 tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Danzig, den 23. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

145

Sechste Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Vom 11. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 753) sowie der vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. II erhält folgenden Zusatz:

   Das Gleiche gilt, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten durch den Schuldner auf staatlichen Maßnahmen beruht, die mit der Entschuldung der Landwirtschaft (Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) im Zusammenhang stehen.

2. § 5 Abs. IV, Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

   „oder wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten durch den Schuldner auf staatlichen Maßnahmen beruht, die mit der Entschuldung der Landwirtschaft (Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 — G.Bl. S. 444 —) im Zusammenhang stehen."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   I. War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder während des Entschuldungsverfahrens (§ 4 Abschn. I der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 — G.Bl. S. 444 —) oder auf Anordnung des Prozeßgerichts einstweilen eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

   II. Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrages mit wiederkehrenden Leistungen in Höhe der im letzten Jahre vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. II, letzter Satz und Abs. IV, Satz 2, letzter Halbsatz gegeben sind.

   III. Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Abs. II bis Abs. IV gelten entsprechend. Der Versteigerungstermin soll erst nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Notfrist bestimmt werden.

   IV. Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Abs. I bis III ist dreimal zulässig.

4. § 10 Abs. II erhält folgende Fassung:

   Eine dreimalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

Artikel II

I. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Die Vorschriften des Artikels I finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung: War dem Schuldner in einem Verfahren, das nach § 7 Abs. I oder § 10 Abs. II erneut eingestellt war, der Beschluß über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt oder wird er ihm vor dem 10. Juli 1934 zugestellt, so kann er die abermalige Einstellung gemäß § 7 Abs. IV oder § 10 Abs. II innerhalb einer Notfrist bis zum 25. Juli 1934 beantragen. War bei Inkrafttreten bereits der Zuschlag erteilt, die Beschwerdefrist aber noch nicht abgelaufen, oder wird der Zuschlag vor dem 10. Juli 1934 erteilt, so kann die abermalige Einstellung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden: die Frist für die Beschwerde endet nicht vor dem 25. Juli 1934.

Danzig, den 11. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

146

Berichtigung.

In der Verordnung vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 447) zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) muß es unter Artikel I Ziff. 4 § 20 Absatz 1b) statt:

„b) in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten .....“

richtig heißen:

„b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten .....“

(Vergl. § 20 Abs. 1b) der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303).

Danzig, den 19. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel II

I. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Die Vorschriften des Artikels I finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung: War dem Schuldner in einem Verfahren, das nach § 7 Abs. I oder § 10 Abs. II erneut eingestellt war, der Beschluß über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt oder wird er ihm vor dem 10. Juli 1934 zugestellt, so kann er die abermalige Einstellung gemäß § 7 Abs. IV oder § 10 Abs. II innerhalb einer Notfrist bis zum 25. Juli 1934 beantragen. War bei Inkrafttreten bereits der Zuschlag erteilt, die Beschwerdefrist aber noch nicht abgelaufen, oder wird der Zuschlag vor dem 10. Juli 1934 erteilt, so kann die abermalige Einstellung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; die Frist für die Beschwerde endet nicht vor dem 25. Juli 1934.

Danzig, den 11. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

140 **Berichtigung.**

In der Verordnung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) muß es unter Artikel I Ziff. 4 § 20 Ablatz 1 b) statt:

„b) in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten . . . . ."

richtig heißen:

„b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten . . . . ."

(Vergl. § 20 Abs. 1 b) der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303).

Danzig, den 19. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig